

FAQ UNTERHALTSBEIHILFE & STATIONSENTGELT

Nebentätigkeit neben Unterhaltsbeihilfe

1. Wie viel darf ich dazu verdienen?

Über Eure Nebentätigkeit könnt Ihr, **ohne Abzüge** von der Unterhaltsbeihilfe befürchten zu müssen, den **Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe** dazu verdienen. Verdient Ihr mehr, müsst Ihr mit Abzügen von der Unterhaltsbeihilfe rechnen.

2. Wie hoch sind eventuelle Abzüge?

Wie hoch die Abzüge ausfallen, könnt Ihr bei der **Zentralen Bezügestelle Brandenburg (ZBB)** erfragen. Weder wir, noch das OLG werden Euch hierzu Auskünfte erteilen können, da die Abzüge von der Auszahlungsstelle festgesetzt werden.

3. Mir wurde als Nebentätigkeitsvergütung weniger genehmigt, als der Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe - was kann ich tun?

Es ist in der Vergangenheit vorgekommen, dass bei Nebentätigkeiten, die über eine GbR erfolgten, nur eine Gewinnbeteiligung genehmigt wurde, welche unter dem Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe liegt. Dies sollte eigentlich nicht vorkommen, da **grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen selbständiger und nicht-selbständiger Nebentätigkeit** gemacht wird.

Solltet Ihr ein ähnliches Problem haben, bitten wir Euch, Euch **zunächst mit dem OLG in Verbindung zu setzten**, da diese einen Einblick in Eure Akten haben und den Einzelfall besser beurteilen können. Ergeben sich danach immer noch Fragen oder Probleme, helfen wir Euch gerne!

4. In welcher Steuerklasse wird meine Nebentätigkeit versteuert?

Da es sich bei der Nebentätigkeit um eine weitere Tätigkeit neben der Ausbildung am OLG handelt, muss diese grundsätzlich in der Steuerklasse 6 versteuert werden.

Ist Euer **Gehalt aus der Nebentätigkeit wesentlich höher als die Unterhaltsbeihilfe**, könnte es sich anbieten, einen **Steuerklassenwechsel** zu beantragen, sodass die Nebentätigkeit über Eure Steuerklasse für die Erstanstellung und die Unterhaltsbeihilfe über die Steuerklasse 6 versteuert wird. Hierzu können und dürfen wir Euch aber im Einzelfall nicht beraten. Ihr müsst Euch darüber

bitte selbständig (ggf. mit einer steuerberatenden Person) informieren und mit der ZBB und Eurem weiteren Arbeitgeber klären.

Ausbildungsentgelt in Anwalts- und Wahlstation

1. Wie erfolgt die Auszahlung des Stationsentgeltes?

Da das OLG sich sehr streng an das Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. März 2015, Az.: B 12 R 1/13 hält, läuft die Auszahlung des Stationsentgeltes idealerweise folgendermaßen ab:

Das mit Eurem Stationsarbeitgeber vereinbarte **Stationsentgelt** wird Euch von diesem **brutto ausgezahlt**. Es erfolgen bei der Auszahlung durch die Ausbildungsstelle also keine Abzüge von Steuern oder Sozialabgaben (Kranken-, Pflege-, Rente-, Arbeitslosenversicherung).

Dies liegt daran, dass die **ZBB zunächst den Arbeitgeberanteil Eurer Ausbildungsstelle übernimmt**, mit der Folge, dass die **Steuern und Sozialabgaben**, welche eigentlich auf das Ausbildungsentgelt entfallen würden, **von Eurer Unterhaltsbeihilfe abgehen**. Die ZBB „tut also so“, als ob Sie Euch den Betrag Unterhaltsbeihilfe + Stationsentgelt auszahlt. Wenn Ihr demnach am Ende des Monats auf Eurer Lohnsteuerbescheinigung für die Unterhaltsbeihilfe höhere Abzüge stehen habt und weniger ausgezahlt bekommt als zuvor, dann liegt das daran, dass Ihr diese Abzüge bei der Bruttoauszahlung Eures Ausbildungsentgeltes durch den Stationsarbeitgeber gespart habt.

! Wichtig !: Die ZBB wird sich den Arbeitgeberanteil, den sie monatlich für Euer Stationsentgelt bezahlt hat, nach Ende der Ausbildung von Eurem Stationsausbilder wieder zurückholen.

Eine Zuweisung zur Station erfolgt dementsprechend laut OLG auch nur, wenn der Stationsarbeitgeber zugesichert hat, mit den oben erklärten Auszahlungs- und Rückforderungsmodalitäten einverstanden zu sein. Ihr müsstet dieses Vorgehen also bereits bei den Verhandlungen über ein Stationsentgelt absprechen.

(hierzu genauer das Merkblatt vom OLG: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Merkblatt%20zum%20Stationsentgelt.4017226.pdf>)

2. Über welche Steuerklasse wird das Stationsentgelt versteuert?

Da die Auszahlung des Stationsentgeltes steuerlich gesehen von der ZBB zusammen mit Eurer Unterhaltsbeihilfe erfolgt, wird der Verdienst aus dem Stationsentgelt von Eurem Stationsarbeitgeber steuerlich nicht gesondert angemeldet. **Unterhaltsbeihilfe und Stationsentgelt** werden zusammengerechnet **über dieselbe Steuerklasse versteuert**.

3. Wie viel darf ich in meiner Station dazu verdienen, ohne Abzüge von der Unterhaltsbeihilfe befürchten zu müssen?

Eine Anrechnung auf die Unterhaltsbeihilfe, wie sie bei der Nebentätigkeit stattfindet, erfolgt beim Stationsentgelt nicht. Euer Stationsentgelt kann den Betrag der Unterhaltsbeihilfe damit übersteigen, ohne dass Ihr Kürzungen Eurer Beihilfe befürchten müsst.

4. Kann ich mein Stationsentgelt trotzdem (zum Teil) über eine Nebentätigkeit abrechnen lassen?

Dies ist nach Auskunft des OLG nicht vorgesehen.

Die Tätigkeit während der **Ausbildung in der Station** muss als **eigenständiges Ausbildungsverhältnis** von Eurer Nebentätigkeit klar abgrenzbar sein. Das OLG möchte ein „verstecktes Stationsentgelt“ unterbinden. Leistet Ihr Eure **Anwalts- oder Wahlstation in derselben Kanzlei** ab, in der Ihr auch Eure **Nebentätigkeit** ausübt, müsst Ihr **monatliche Nachweise** erbringen, dass sich die Tätigkeiten von Nebentätigkeit und Ausbildung in der Station unterscheiden.

Da das Stationsentgelt in Brandenburg nicht auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet wird, gibt es allerdings aus unserer Sicht auch keine Notwendigkeit für das Berliner Modell des „versteckten Stationsentgeltes“, bei welchem ein Teil des Stationsentgeltes über eine Nebentätigkeit beim Stationsarbeitgeber abgerechnet wird, um die Unterhaltsbeihilfe in ihrer Höhe nicht zu übersteigen und so Kürzungen des Stationsentgelts zu vermeiden.

Stand: September 2022